



**Verordnung über die
Ausrichtung von
Mietzinsbeiträgen
(MZB-Verordnung)
der Gemeinde Tecknau**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Mietzinshöchstbeitrag.....	3
Art. 2	Einkommensgrenze.....	3
Art. 3	Vermögensgrenze.....	3
Art. 4	Allgemeiner Lebensbedarf.....	3
Art. 5	Verfahren.....	3
Art. 6	Inkrafttreten.....	3

Der Gemeinderat Tecknau erlässt, gestützt auf § 70a Abs. 1 Bst. a, Gemeindegesetz¹ und gestützt auf den § 6 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² folgende Verordnung bzw. Ausführungsbestimmung:

Art. 1 Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)

- 1 Ab 1. Januar 2024 beträgt der maximale Mietzinsbeitrag 75 % der Jahresbruttomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.
- 2 Ab 1. Januar 2024 entspricht die angemessene Jahresbruttomiete 100 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe inklusive Nebenkosten.

Art. 2 Einkommensgrenze (§ 3 MZBR)

- 1 Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung³.

Art. 3 Vermögensgrenze (§ 4 MZBR)

- 1 Ab 1. Januar 2024 entspricht die Vermögensgrenze dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.
- 2 Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen. Aus gesundheitlichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist. Es ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht.

Art. 4 Allgemeiner Lebensbedarf (§ 5 MZBR)

- 1 Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁵.

Art. 5 Verfahren (§ 7 MZBR)

- 1 Für den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- 2 Für die Auszahlung der verfügten Mietzinsbeiträge ist die Abteilung Finanzen zuständig.

Art. 6 Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in Kraft.

Tecknau, 11.06.2024

Im Namen des Gemeinderates Tecknau

Der Präsident:

Die Verwalterin:

sign. Patrik Wohlgenuth

sign. Colette Koitzsch

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² MZBR, Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 01.01.2024

³ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

⁵ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001